

## Nr. 29. Bekanntmachung,

den Wortlaut des Tarifs zum Gesetze vom 21. Juni 1900 über die Gerichtskosten in der Fassung des Gesetzes vom 21. Mai 1918 betreffend;  
vom 27. Mai 1918.

Auf Grund der Ermächtigung unter Cc des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 21. Juni 1900 über die Gerichtskosten vom 21. Mai 1918, G.= u. B.=Bl. S. 66, wird der Wortlaut des Tarifs zum Gesetz über die Gerichtskosten, wie er nunmehr Gültigkeit erlangt hat, im nachstehenden bekannt gemacht.

Dresden, den 27. Mai 1918.

### Ministerium der Justiz.

Für den Minister:

Dr. Grützmann.

Stoß.

### Tarif. \*)

#### Allgemeine Tariffätze.

1. Eine gerichtliche Verfügung, soweit sonst keine Gebühr vorgesehen ist,
  - a) wenn sie auf Antrag zu erlassen ist und auf den Antrag sonst keine gebührenpflichtige Handlung erfolgt, oder wenn ein Antrag abgelehnt wird. . . . . 1 — 20 M.,  
wenn sie aber einer eingehenden Begründung bedarf, . . . . . 1 — 30 M.,
  - b) wenn sie von Amts wegen zu erlassen und einem Beteiligten bekannt zu machen ist, . . . . . 50 S. — 10 M.

Anmerkung.

Gebührenfrei ist

- a) die Bestimmung des zuständigen Gerichts;

\*) Die Gebühren des Tarifs unterliegen der im Gesetze vom 1. März 1902, G.= u. B.=Bl. S. 35, eingeführten Erhöhung um fünfundzwanzig vom Hundert; vergl. Abschnitt B des Gesetzes vom 21. Mai 1918.



- b) die Bewilligung, Verjagung oder Entziehung des Armenrechts sowie die Auferlegung der Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten;
  - c) die Aufhebung einer Verurteilung zu einer Ordnungsstrafe sowie die Aufhebung der Androhung einer solchen Strafe.
- 2. Auferlegung einer Ordnungsstrafe die Hälfte der im § 62 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr.
  - 3. Bestellung eines Vertreters, eines Verwalters oder eines Verwahrers, soweit nichts anderes bestimmt ist, . . . . . 2 — 5 .M.
  - 4.<sup>f</sup> Vernehmung eines Zeugen oder Ernennung und Vernehmung eines Sachverständigen, einschließlich der Beeidigung, 2 — 15 .M.
  - 5. Zuziehung eines Dolmetschers . . . . . 2 — 15 .M.

Anmerkungen.

- 1. Dieselbe Gebühr wird erhoben, wenn die Zuziehung deshalb unterbleibt, weil der Richter oder die mitwirkenden Personen der fremden Sprache mächtig sind.
  - 2. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Dolmetscher deshalb zugezogen wird, weil ein Beteiligter stumm oder sonst am Sprechen gehindert ist.
  - 3. Schuldner der Gebühr ist ausschließlich der Beteiligte, um dessentwillen der Dolmetscher zugezogen oder die fremde Sprache gebraucht wird. Dasselbe gilt von den entstehenden Auslagen.
- 6. Abnahme eines Eides oder einer Versicherung an Eides Statt 2 — 10 .M.  
In den Fällen der §§ 259, 260, 2006, 2028, 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Gebühr bis auf 100 .M erhöht werden.
  - 7. Einnahme des Augenscheins außerhalb der Gerichtsstelle, wenn sie, einschließlich der Beurkundung, abgesehen von der Zeit des Hin- und Rückwegs, in spätestens einer Stunde beendet ist, . . . . . 3 — 10 .M.,  
für jede angefangene weitere Stunde 2 — 5 .M.



8. Versteigerung von beweglichen Sachen oder von Forderungen die im § 7 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher geordnete Gebühr.

9. Versteigerung unbeweglicher Gegenstände bei einem Erlöse

	bis zu	5 000 <i>M</i>	5 <i>M</i> ,
von über	5 000 <i>M</i>	bis 10 000 =	5 — 10 = ,
=	= 10 000 =	= 20 000 =	10 — 20 = ,
=	= 20 000 =	= 50 000 =	20 — 50 = ,
=	= 50 000 =	= 100 000 =	50 — 75 = ,
=	= 100 000 =	= 200 000 =	75 — 100 = ,
=	= 200 000 =	= 300 000 =	100 — 150 = ,
=	= 300 000 =	= 400 000 =	150 — 200 = ,
=	= 400 000 =	. . . . .	200 — 250 = .

10. Vornahme einer Verlosung, einschließlich der Vorbereitung, wenn das Geschäft, abgesehen von der Zeit des etwaigen Hin- und Rückwegs, in spätestens einer Stunde beendet ist, . . . 2 — 5 *M*,  
für jede angefangene weitere Stunde . . . . . 1 — 3 *M*.

Anmerkung.

Wird das Geschäft nicht an einem Tage beendet, so sind für die erste Stunde jedes folgenden Tages 2—5 *M* anzusetzen.

11. Bei Hinterlegungen für Annahme, Verwahrung und Rückgabe
- a) von Geld, ohne Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung vom Hundert des Betrages 30 *S*, mindestens . . . . . 1 *M*,
  - b) von Inhaberpapieren, Sparkassen- und sonstigen Einlagebüchern sowie von Kostbarkeiten für jedes Kalenderjahr der Verwahrung vom Hundert des Wertes 10 *S*, mindestens . . . . . 20 *S*,
  - c) von Urkunden, insbesondere auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen für jedes Kalenderjahr der Verwahrung auf das Stück 20 *S*, mindestens . . . . . 50 *S*.

Bei Hinterlegungen, die ein Gewalthaber, ein Vormund, ein Pfleger oder ein Beistand vermöge seiner gesetzlichen Verpflichtung oder auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts vornimmt, werden diese Gebühren nur zur Hälfte erhoben (vergl. aber § 18 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes).



### Anmerkungen.

1. Ein Kostenvorschuß wird gebührenfrei angenommen, verwahrt und zurückgegeben.
2. Bei Inhaberpapieren wird der Wert nach dem Nennwert berechnet. Lauten sie ausschließlich auf ausländische oder nicht mehr wirksame inländische Währung, so wird ihr Nennwert nach den Umrechnungssätzen bestimmt, die der Bundesrat zur Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren bekannt gemacht hat. Soweit solche Umrechnungssätze nicht bestehen, ist der Kurswert maßgebend; etwaige Kosten der Feststellung des Kurswertes sind besonders zu erheben.
3. Zinsleihen, Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine, die mit der Hauptschuldverschreibung oder der Aktie hinterlegt werden, sind nicht zu berücksichtigen. Die dafür erlöste Barschaft wird berücksichtigt (zu vergl. aber Anmerkung 7).
4. Der Wert von Kostbarkeiten ist von den Kassenbeamten zu schätzen, wenn nicht Schätzung durch Sachverständige beantragt wird.
5. Wird ein hinterlegter Gegenstand nur einstweilen aus der gerichtlichen Verwahrung entnommen und binnen kurzer Zeit derselbe Gegenstand oder an seiner Stelle ein anderer hinterlegt, so ist die Gebühr nur einmal, jedoch, falls sie für den einen hinterlegten Gegenstand höher ist als für den anderen, in dem höheren Betrage zu erheben. War ursprünglich Geld hinterlegt, so ist der an dessen Stelle tretende andere Gegenstand vom Beginne des folgenden Kalenderjahrs an selbständig zu berücksichtigen.
6. In den Fällen unter b und c wird jedes angefangene Kalenderjahr für voll gerechnet.
7. Sind in einem Jahre in derselben Sache von demselben Hinterleger mehrere Gegenstände derselben

Gattung (a, b oder c) hinterlegt worden, so gilt dies als eine Hinterlegung.

8. Die Gebühr umfaßt die Erteilung des Hinterlegungs-  
scheins und der etwaigen vorläufigen Bescheinigung.
12. Vermerk, durch welchen Akten auf Grund anderer Akten oder  
eines öffentlichen Buches oder Registers oder sonstiger im Be-  
sitze des Gerichts befindlicher Nachweise vervollständigt werden, 20 S<sub>1</sub> — 2 M.
13. Beglaubigung einer Abschrift von jeder Seite 15 S<sub>1</sub>, mindestens 80 S<sub>1</sub>.
14. Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens einer oder  
mehrerer Personen in demselben Vermerke 1 M 50 S<sub>1</sub> — 20 M;  
bei einem Werte des Gegenstandes der Urkunde von mehr als  
500 000 M kann die Gebühr bis auf 40 M  
erhöht werden.
- Betrifft der Vermerk mehr als fünf Personen, so sind wegen  
jeder weiteren Person noch 80 S<sub>1</sub>  
zu erheben.

Anmerkung.

Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen,  
Vollmachten und Genehmigungserklärungen, die nach  
ihrem Inhalt ausschließlich eine im Reichsschuldbuch  
oder im Staatsschuldbuch einzutragende oder einge-  
tragene Forderung betreffen, sind gebührenfrei.

15. Beurkundung
- a) einer Löschungsbewilligung, einer Quittung oder eines  
Verzichts . . . . . 50 S<sub>1</sub> — 100 M,
- b) eines sonstigen Rechtsgeschäfts . . . . . 2 — 400 M.
- Beträgt der Wert des Gegenstandes, auf den sich  
die Beurkundung bezieht, mehr als 1 000 000 M, so ist  
die Gebühr bis auf 1000 M  
zu erhöhen.
- c) anderer Erklärungen oder der Tatsache, daß jemand  
Gegenstände vorgelegt oder vorgewiesen hat, . . . . 50 S<sub>1</sub> — 50 M,
- d) des Zeitpunkts, wo eine Privatperson eine an sie gerichtete  
Anzeige oder Erklärung empfangen hat, . . . . 2 — 5 M,
- e) einer zu Protokoll erfolgten Bekanntmachung einer Ver-  
fügung . . . . . 50 S<sub>1</sub> — 3 M.



Anmerkungen.

1. Für eine Beurkundung wird auch dann nur eine Gebühr erhoben, wenn sich die Beurkundung auf mehrere Gegenstände bezieht oder zugleich eine Beglaubigung enthält. Sind wegen dieser Gegenstände verschiedene Ansätze des Tarifs begründet, so ist der höhere maßgebend.
  2. Für ein Protokoll über eine Generalversammlung sind ausschließlich die Gebühren unter Nr. 84 und 85 zu erheben.
  3. Wird eine Verfügung von Todes wegen mit einem anderen Rechtsgeschäft in derselben Urkunde verbunden, so ist nur die Gebühr für Errichtung einer Verfügung von Todes wegen zu erheben.
  4. Eine gebührenpflichtige Handlung wird gebührenfrei beurkundet.
  5. Anträge auf Löschung von Reallasten und die Bewilligungen solcher Löschungen werden gebührenfrei beurkundet, wenn die Löschung selbst gebührenfrei ist.
  6. Eine Übereinkunft, die über die religiöse Erziehung von Kindern aus einer gemischten Ehe zwischen Brautleuten oder Ehegatten evangelischen, katholischen oder deutsch-katholischen Glaubensbekenntnisses getroffen wird, ist kostenfrei zu beurkunden. Auch wird jeder Partei eine Ausfertigung davon kostenfrei erteilt.
16. Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, falls das Geschäft, abgesehen von der Zeit des Hin- und Rückwegs, in spätestens einer Stunde beendet ist, . . . . . 2 — 5. M.  
für jede angefangene weitere Stunde 1 — 3. M.

Anmerkung.

Ist das Geschäft nicht in einem Tage, zu acht Arbeitsstunden, beendet, so sind für die erste Stunde jedes folgenden Tages 2 — 5 M zu erheben.



17. Vorlegung

- |   |        |
|---|--------|
| a) nicht mehr gangbarer Akten, für jeden Band   | 50 S., |
| zusammen jedoch nicht mehr als . . . . .  | 2 M.,  |
| b) eines Grundbuchblattes oder der darauf bezüglichen Akten . . . . .                       | 30 S., |
| c) eines Blattes in einem öffentlichen Register oder der darauf bezüglichen Akten . . . . . | 30 S.  |

Anmerkungen.

1. Die Gebühr umfaßt die Anordnung der Vorlegung.
2. In anderen als den unter b und c bezeichneten Fällen erfolgt die Vorlegung gangbarer Akten und die Anordnung einer solchen Vorlegung gebührenfrei.

- |  |                |
|--|----------------|
| 18. Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung   | 1 — 5 M.       |
| 19. Verfügung, eine dem Gerichte gegenüber abgegebene Willenserklärung dem Beteiligten mitzuteilen, . . . . .                | 1 — 5 M.       |
| 20. Auf Antrag erfolgte Ausfertigung einer Urkunde . . . . .   | 1 — 10 M.      |
| 21. Erteilung eines Zeugnisses, soweit nichts anderes bestimmt ist,  |                |
| a) wenn es sich nur auf den Eingang eines Schriftstücks bezieht, . . . . .   | 50 S.,         |
| b) wenn es an den Rand eines für Gerichtsakten bestimmten Schriftstücks gebracht wird, . . . . .                             | 50 S. — 20 M., |
| c) in anderen Fällen, insbesondere auch Erteilung eines Zeugnisses über die Echtheit einer amtlichen Unterschrift, . . . . . | 1 — 50 M.      |
| 22. Auf Antrag erfolgte Erteilung einer Abschrift aus einem öffentlichen Buche oder Register . . . . .                       | 50 S. — 10 M.  |
| 23. Schreiben an einen Beteiligten . . . . .   | 50 S. — 10 M.  |
| 24. Eine öffentliche Bekanntmachung . . . . .  | 2 — 10 M.,     |
| wenn sie aber mehrere gleichartige Angelegenheiten betrifft, . . . . .   | 2 — 20 M.      |

Anmerkung.

Ein gebührenfreier Eintrag in ein öffentliches Register wird gebührenfrei bekannt gemacht.

- |   |          |
|---|----------|
| 25. Ersuchen an eine andere Behörde oder Beantwortung eines Ersuchens . . . . .               | 1 — 5 M. |
| Wird das Ersuchen zu den Akten geschrieben, so kann die Gebühr bis auf 50 S. ermäßigt werden. |          |



26. Bericht an eine höhere Behörde über ein Rechtsmittel oder ein Gesuch, über welches sie zu entscheiden hat, . . . . . 1 — 5 .*M.*,  
wenn aber mit dem Bericht ein Gutachten zu verbinden ist, 1 — 10 .*M.*
27. Bericht an eine höhere Behörde, der über eingeforderte Akten bei deren Einsendung erstattet wird, 1 .*M.*
28. Benachrichtigung eines Beteiligten vom bevorstehenden Bezirksabgange . . . . . 1 .*M.*
29. Entscheidung über eine Beschwerde oder eine sofortige Beschwerde oder ein Gesuch . . . . . 3 — 150 .*M.*

Anmerkungen.

1. Die unter Nr. 26 bis 29 vorgesehenen Gebühren werden bei einer Beschwerde nicht erhoben, wenn diese ihrem vollen Umfang nach begründet gefunden worden ist. Hat sie sich nur auf den Kostenanatz bezogen, so kann nach Ermessen des Beschwerdegerichts die Erhebung der Gebühren auch dann unterbleiben, wenn die Beschwerde nur zum Teil für begründet erklärt wird.
  2. Hat eine Handelskammer Beschwerde gegen eine Verfügung eingelegt, durch die über einen von ihr zur Berichtigung oder Vervollständigung des Handelsregisters oder zur Verhütung einer unrichtigen Eintragung gestellten Antrag entschieden worden ist, so kann nach Ermessen des Beschwerdegerichts die Erhebung von Gebühren auch dann unterbleiben, wenn die Beschwerde völlig unbegründet gefunden wird.
30. Vornahme einer Handlung außerhalb der Gerichtsstelle eine Zusatzgebühr von . . . . . 3 — 15 .*M.*

Anmerkung.

Die Zusatzgebühr wird nicht erhoben,

- a) wenn das Gericht von Amts wegen beschlossen hat, die Handlung außerhalb der Gerichtsstelle vorzunehmen;
- b) wenn dem Beamten Tagegelder zu zahlen sind;



e) wenn die Handlung ihrer Natur nach nicht an Gerichtsstelle vorgenommen werden kann.

### Grundbuchfachen.

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 31. Anlegung eines Grundbuchblattes . . . . .  | 3 — 20 . <i>M.</i>      |
| Wird das Blatt für mehrere Flurstücke zugleich angelegt, so werden für jedes weitere Flurstück 50 <i>S.</i> erhoben, zusammen jedoch nicht mehr als  | 30 . <i>M.</i>          |
| 32. Anlegung eines Grundbuchblattes für eine Berechtigung, die noch kein Blatt hat, Zuschreibung einer solchen Berechtigung oder ihre Vereinigung mit einem Grundstück oder mit einer schon gebuchten Berechtigung . . . . . | 3 — 100 . <i>M.</i>     |
| 33. Zuschreibung oder Vereinigung, vorausgesetzt, daß dadurch kein Eigentumswechsel eingetragen wird, .  | 2 — 10 . <i>M.</i>      |
| 34. Abschreibung . . . . .   | 2 — 10 . <i>M.</i>      |
| Anmerkung zu Nr. 33 und 34.  |                         |
| Beziehen sich die Eintragungen unter Nr. 33 und 34 auf mehrere Flurstücke, so werden in beiden Fällen für jedes weitere Flurstück 50 <i>S.</i> erhoben, zusammen jedoch nicht mehr als 20 . <i>M.</i>                        |                         |
| 35. Sämtliche Eintragungen, die infolge einer Grundstückszusammenlegung auf demselben Grundbuchblatte zu bewirken sind, mit Ausnahme der Eintragung von Reallaften und der Abschreibung von Flurstücken, zusammen . . . . .  | 2 . <i>M.</i>           |
| Für jede infolge der Zusammenlegung einzutragende Reallast und jedes infolge der Zusammenlegung abzuschreibende Flurstück . . . . .  | 20 <i>S.</i>            |
| Anmerkung.   |                         |
| Dieselben Beträge sind zu erheben, wenn auf Grund eines obrigkeitlich festgestellten Umlegungsplans eine Neueinteilung des Geländes zur Gewinnung geeigneter Baustellen stattfindet.   |                         |
| 36. Eintragung einer Familienanwartschaft in die erste Abteilung des Grundbuchs  |                         |
| auf ein Grundbuchblatt . . . . .   | 100 — 500 . <i>M.</i> , |
| wegen jedes weiteren Blattes . . . . .   | 20 . <i>M.</i>          |



37. Eintragung eines Eigentumswechsels, als Gesamtgebühr,
- a)  $\frac{3}{10}$  der vollen Gebühr, jedoch nicht weniger als 2 *M.*, wenn das Grundstück in der Zwangsversteigerung zuge schlagen worden ist;
  - b)  $\frac{3}{10}$  der vollen Gebühr, jedoch nicht weniger als 5 *M.*, wenn der Erwerber in bezug auf den Nachlaß des bisherigen Eigentümers pflichtteilsberechtigt ist und das Grundstück als Erbe erworben hat.

Dieselben Gebühren werden erhoben

1. wenn der Erwerber in bezug auf den Nachlaß des bisherigen Eigentümers pflichtteilsberechtigt ist und das Grundstück als Racherbe oder auf Grund einer Familienanwartschaft erworben hat;
  2. wenn der Erwerber in bezug auf den Nachlaß des bisherigen Eigentümers pflichtteilsberechtigt und ihm das Grundstück zum Zwecke der Auseinandersetzung unter noch nicht eingetragenen Miterben oder zur Befriedigung seines Pflichtteilsanspruchs oder zur Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage aufgelassen worden ist;
  3. wenn der Eigentümer das Grundstück demjenigen aufläßt, der in bezug auf seinen Nachlaß pflichtteilsberechtigt sein würde, sofern der Erbfall zur Zeit der Auflassung einträte;
  4. wenn die Auflassung zum Zwecke der Auseinandersetzung über ein eheliches Gesamtgut vorgenommen worden und der Erwerber einer der Ehegatten ist oder in bezug auf den Nachlaß eines der Ehegatten pflichtteilsberechtigt sein würde.
- c)  $\frac{6}{10}$  der vollen Gebühr, jedoch nicht weniger als 5 *M.*, wenn der Erwerb in anderen als den unter b bezeichneten Fällen auf Erbfolge oder Racherbfolge oder Familienanwartschaft oder auf einer durch Vermächtnis oder Auflage angeordneten Auflassung beruht;
  - d) die volle Gebühr in allen anderen Fällen des Eigentumswechsels.

Die volle Gebühr beträgt bei einem Werte bis 5000 <i>M</i> von je hundert Mark	50 <i>S</i> ,
mindestens aber . . . . .	5 <i>M</i> ,
bei höheren Werten sind der Gebühr von 25 <i>M</i> hinzuzurechnen für jedes Hundert des Betrags von	
über 5 000 <i>M</i> bis 10 000 <i>M</i> . . . . .	40 <i>S</i> ,
über 10 000 <i>M</i> bis 20 000 <i>M</i> . . . . .	35 <i>S</i> ,
über 20 000 <i>M</i> bis 100 000 <i>M</i> . . . . .	30 <i>S</i> ,
über 100 000 <i>M</i> bis 500 000 <i>M</i> . . . . .	25 <i>S</i> ,
über 500 000 <i>M</i> . . . . .	20 <i>S</i> .

Anmerkungen zu Nr. 37.

1. Die Gebühr umfaßt alle Geschäfte des Grundbuchamts, die nach der Stellung des begründeten Eintragungsantrags zur ordnungsmäßigen Erledigung der Angelegenheit erforderlich sind.

Besonders erhoben werden insbesondere die Gebühren für die Aufnahme von Protokollen über die Auflassung und über das ihr zugrunde liegende Rechtsgeschäft, für Beglaubigung von Unterschriften, für den Beschluß auf Setzung einer Frist zur Hebung eines Hindernisses der Eintragung, für Verhandlungen mit Dritten, deren Recht durch die Eintragung betroffen wird, für die Feststellung der Unschädlichkeit einer Befreiung von Belastungen oder einer Verteilung von Reallasten sowie die Gebühren für die Eintragung der Rechte, die der Erwerber dem Veräußerer oder einem Dritten bestellt.

Besonders werden ferner erhoben die Gebühren für die in einem Verfahren wegen Grundstücksabtrennung vorkommenden Geschäfte, für eine etwaige Abschreibung und für die etwaige Anlegung eines neuen Grundbuchblattes.

2. Der Berechnung der Gebühr ist der Wert des Grundstücks zugrunde zu legen. Bei einer Veräußerung wird der Wert der Zubehörstücke hinzugerechnet, an denen der Erwerber durch die Eintragung das Eigentum erlangt.



3. Bei einem Verkauf ist der Kaufpreis als Wert des Grundstücks anzunehmen, unter Hinzurechnung des Kaufpreises für die unter 2 bezeichneten Zubehörstücke.

Der Wert wiederkehrender Leistungen, die der Käufer dem Verkäufer verspricht, wird nach § 9 der Zivilprozessordnung berechnet. Wenn der Käufer dem Verkäufer oder einem Familienangehörigen des Verkäufers am Grundstück eine Reallast oder eine Dienstbarkeit als Auszug bestellt oder wenn er dem Verkäufer eine Grunddienstbarkeit bestellt, so werden diese Rechte nicht als Teil des Kaufpreises angesehen.

Ist der Kaufpreis dem Grundbuchamt nicht bekannt oder ist durch besondere Umstände die Vermutung begründet, daß dem Grundbuchamt ein geringerer Kaufpreis als der bedungene angegeben worden oder daß die Veräußerung zum Teil schenkweise erfolgt sei, so ist nach Anmerkung 2 zu verfahren.

4. Ist im Zwangsversteigerungsverfahren der Zuschlag auf Grund einer Abtretung des Meistbietenden oder auf Grund von dessen Erklärung, daß er für einen anderen geboten habe, erteilt worden, so ist die Gebühr nach Nr. 37 d zu erheben.
5. Handelt es sich um einen Eigentumswechsel zwischen einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft und einem Gesellschafter, so ist vom Werte oder vom Kaufpreis der Teilbetrag abzuziehen, der auf diesen Gesellschafter nach der Kopfzahl der Gesellschafter entfällt. Dies gilt auch dann, wenn der Eigentumswechsel nach der Auflösung der Gesellschaft behufs der Auseinandersetzung stattfindet.

Diese Vorschriften gelten bei einem Eigentumswechsel zwischen Miterben sowie zwischen Teil-

haben am Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechend; an die Stelle des Kopftheils tritt der Anteil am Nachlaß oder an der Gemeinschaft.

38. Eintragung der vom Eigentümer bewilligten Vormerkung eines Anspruchs auf Übertragung des Eigentums, insbesondere Eintragung eines Wiederkaufsrechts, und, soweit nicht der Ansaß unter Nr. 48 anzuwenden ist, vom Eigentümer bewilligte Eintragung einer Beschränkung seiner Verfügungsbefugnis . . . 3 — 100 . M .
39. Eintragung des Rechtes eines Nacherben oder Vormerkung des Anspruchs aus einem Vermächtnisse, das einem Vermächtnisnehmer auferlegt ist, wenn der Gegenstand des Rechtes oder des Vermächtnisses ein Grundstück ist, . . . . . 5 — 100 . M .
40. Eintragung eines Nießbrauchs an einem Grundstück oder eines Vorkaufsrechts . . . . . 3 — 100 . M .
41. Eintragung eines Erbbaurechts oder eines Abbaurechts . . . 2 — 100 . M .
42. Eintragung einer Reallast, die nach den Gesetzen über Berichtigung von Wasserläufen zu übernehmen ist, oder einer Landeskulturrente . . . . . 20 S<sub>1</sub> — 2 . M .
43. Eintragung einer sonstigen Reallast oder der vertragsmäßigen Feststellung der Höhe einer Überbaurente oder einer Notwegrente . . . . . 3 — 20 . M .
44. Löschung einer Reallast oder Eintragung des Verzichts auf eine Überbaurente oder eine Notwegrente . . . . . 1 . M .
45. Eintragung einer Dienstbarkeit oder Reallast, die der Erwerber des Grundstücks zur Erfüllung des auf den Erwerb gerichteten Vertrags als Auszug bestellt hat, und Eintragung einer Herberge 1 — 5 . M .

Anmerkungen zu Nr. 42 bis 45.

1. Ablösungsrenten und Landeskulturrenten, Ablösungsrenten- und Landeskulturrentenbeiträge sowie solche Reallasten, kraft deren Geldbeträge von nicht mehr als jährlich einer Mark zu leisten sind, werden kostenfrei gelöscht. Bei Übertragung eines Grundstücks oder eines Grundstücksanteils auf ein anderes Grundbuchblatt erfolgt die Mitübertragung von



Ablösungsrenten und Landeskulturrenten oder von Beiträgen zu solchen Renten kostenfrei.

2. Reallasten, kraft deren Geldbeträge zu leisten sind, werden wie Hypotheken behandelt, wenn ihr Wert nach § 9 der Zivilprozessordnung auf mehr als 5000 *M* zu berechnen ist. Die besonderen Vorschriften über Landeskulturrenten werden hierdurch nicht berührt.
3. Wird eins der unter Nr. 45 bezeichneten Rechte auf demselben Grundbuchblatte für mehrere Berechtigte zugleich eingetragen, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

46. Eintragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld

- a) die Hälfte der Gesamtgebühr, jedoch nicht weniger als 1 *M*, wenn ein Erbe die Eintragung zur Sicherung des Erbteils minderjähriger Miterben bewilligt hat oder wenn die Eintragung auf Grund des Ersuchens einer Behörde stattfindet oder wenn durch Eintragung einer Sicherungshypothek die Zwangsvollstreckung oder die Vollziehung des Arrestes erfolgt;
- b) die Hälfte der Gesamtgebühr, jedoch nicht weniger als 1 *M*, wenn die Eintragung vom Erwerber des Grundstücks zur Erfüllung des auf den Erwerb gerichteten Vertrags bewilligt wird;
- c) die volle Gesamtgebühr in den übrigen Fällen.

Die volle Gesamtgebühr beträgt

bei einer Summe bis 500 <i>M</i> . . . . .	1 <i>M</i> ,
bei einer Summe über 500 bis 5000 <i>M</i> . . . . .	20 <i>S</i> ,
von je 100 <i>M</i> , mindestens . . . . .	2 <i>M</i> ,
bei höheren Werten sind der Gebühr von 10 <i>M</i> hinzuzurechnen für jedes Hundert des Betrags von	
über 5 000 bis 20 000 <i>M</i> . . . . .	15 <i>S</i> ,
über 20 000 bis 50 000 <i>M</i> . . . . .	10 <i>S</i> ,
über 50 000 <i>M</i> . . . . .	6 <i>S</i> .

47. Eintragung des Übergangs einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf einen anderen Berechtigten, insbesondere auf



den Eigentümer, Löschung eines solchen Rechtes oder Abschreibung eines Teiles davon, Eintragung der Verpfändung eines solchen Rechtes, Eintragung der Übertragung einer Hypothek auf eine andere Forderung oder endlich Eintragung der Übertragung oder Verpfändung einer Forderung, für welche eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld als Pfand haftet, als Gesamtgebühr die Hälfte der Gebühr Nr. 46 unter c, jedoch nicht weniger als 1 *M.*

Anmerkungen zu Nr. 46 und 47.

1. Die Vorschriften der Anmerkung 1 zu Nr. 37 sind entsprechend anzuwenden. Besonders erhoben werden auch die Gebühren für Erteilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs, für Bildung von Teilbriefen und für Vermerke auf Briefen, Teilbriefen, Inhaberpapieren, Orderpapieren oder vollstreckbaren Schuldtiteln.
2. Werden mehrere Rechte in einer Eintragung zusammengefaßt, so ist die Gebühr für jedes besonders zu berechnen. Dasselbe gilt, wenn ein Vorgang der in Nr. 47 bezeichneten Art hinsichtlich mehrerer Rechte zugleich eingetragen wird.
3. Der Wert wiederkehrender Geldleistungen ist nach § 9 der Zivilprozessordnung zu berechnen.
4. Nebenforderungen, die ohne Angabe eines bestimmten Geldbetrags mit der Hauptsumme zugleich einzutragen sind, werden nicht berücksichtigt. Bei Rentenschulden wird nur die Ablösungssumme berücksichtigt.
5. Wird ein Grundstück nachträglich mit einer an einem anderen Grundstück bestehenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastet oder aus der Mithaft entlassen, so ist für die Gebührenberechnung der Wert des Grundstücks maßgebend, wenn er geringer ist als die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld.



48. Eintragung einer Vormerkung, soweit nicht die Anfüge unter Nr. 38 und 39 anzuwenden sind, oder Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs  $\frac{3}{10}$  der Gebühr, die für die Eintragung zu erheben wäre, deren Möglichkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs offengehalten werden soll, jedoch nicht weniger als 1. *℔*.

Anmerkung.

Eine Vormerkung oder ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs wird gebührenfrei eingetragen, wenn die Eintragung dem Grundbuchamte durch einstweilige Anordnung des Beschwerdegerichts aufgegeben worden ist. Wird die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen, so ist die Gebühr nachträglich zu erheben.

Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs wird gebührenfrei eingetragen, wenn die Eintragung, gegen die er sich richtet, unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften vorgenommen worden ist.

49. Jede sonstige Eintragung, soweit sie nicht gebührenfrei zu bewirken ist, . . . . .

1 — 80. *℔*.

Anmerkung.

Gebührenfrei sind insbesondere zu bewirken

1. die Löschung einer unzulässigen Eintragung;
2. die Löschung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs, wenn die Eintragung nach der Anmerkung zu Nr. 48 gebührenfrei geblieben ist;
3. Eintragungen zufolge Abänderung der Bezeichnung im Flurbuch oder Brandkataster und Schließung eines Grundbuchblattes.

50. Ist eine gebührenpflichtige Eintragung der unter Nr. 37 bis 49 bezeichneten Art auf mehr als einem Grundbuchblatte zu bewirken, für jedes weitere Grundbuchblatt . . . . .

50 *℔* — 5. *℔*.

Anmerkungen zu Nr. 31 bis 50.

1. Für Eintragungen, die zur Berichtigung des Grundbuchs erfolgen, werden dieselben Gebühren erhoben,



wie für Eintragungen, die zum Eintritte der Rechtsänderung erforderlich sind.

2. Eintragungen auf Grundbuchblättern, die für Berechtigungen angelegt worden sind, stehen den Eintragungen auf für Grundstücke angelegten Grundbuchblättern gleich.

51. Erteilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs  $\frac{1}{4}$  der in Nr. 46 unter c geordneten Gebühr, mindestens 2 *M.*
52. Erteilung eines Teilhypotheken-, Teilgrundschuld- oder Teilrentenschuldbriefs die Hälfte der in Nr. 51 geordneten Gebühr, mindestens 2 *M.*
53. Vermerk, der vom Grundbuchamt auf einen Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief, auf einen Teilbrief, auf ein Inhaberpapier oder Orderpapier oder auf einen vollstreckbaren Schuldtitel zu bringen ist, insbesondere auch Ergänzung eines Briefes, . . . . . 50 *S* — 10 *M.*
54. Verhandlung mit Dritten, deren Rechte von einer Eintragung betroffen werden, oder Feststellung der Unschädlichkeit der Eintragung,  
wenn der Kaufpreis für das Grundstück oder der Wert des Grundstücks nicht mehr als 1500 *M.* beträgt, 1 — 6 *M.*,  
in anderen Fällen 1 — 20 *M.*

### Familienrechtliche Angelegenheiten.

55. Bestätigung einer Annahme an Kindes Statt oder ihrer Wiederaufhebung . . . . . 3 — 300 *M.*
56. Bestellung eines Vormundes, eines Gegenvormundes, eines Pflegers oder eines Mitglieds des Familienrats,  
falls der Mündel oder der Pflegebefohlene minderjährig ist, 2 — 20 *M.*,  
in anderen Fällen . . . . . 2 — 50 *M.*

Anmerkung.

Die Gebühr umfaßt die Anordnung der Vormundschaft oder Gegenvormundschaft oder Pflegschaft, die Auswahl der zu bestellenden Personen, die Bestellung



und die Erteilung der Bestallung. Eine neue Bestallung wird gebührenfrei erteilt.

Die vorstehenden Vorschriften sind auf die Bestellung eines Beistandes entsprechend anzuwenden.

Die Gebühren für die Bestellung der Mitglieder des Familienrats umfassen dessen Einsetzung.

57. Beschluß über Aufhebung einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft oder des Familienrats, wenn ein minderjähriger Mündel oder Pflegebefohlener nicht vorhanden ist, . . . . . 2 — 20 .*fl.*
58. Erteilung oder Verjagung einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung . . . . . 1 — 100 .*fl.*
59. Verfügung der im § 53 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichneten Art, insbesondere auch Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit zwischen mehreren gesetzlichen Vertretern,  
Verfügung, welche sonst die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander betrifft,  
Verfügung, durch welche Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern wider den Willen eines Beteiligten geändert oder näher geregelt werden, . . . . . 3 — 100 .*fl.*
60. Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Vormundes, des Pflegers oder des Beistandes in jedem Rechnungsjahre fünf Pfennige von je hundert Mark des werbenden Vermögens als Gesamtgebühr.

Anmerkungen.

1. Die Gebühr umfaßt die in den §§ 1837 bis 1844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten gerichtlichen Handlungen, soweit sie sich auf die Vermögensverwaltung des Vormundes beziehen, und die Entlassung des Vormundes wegen pflichtwidriger Vermögensverwaltung. Sie umfaßt die Prüfung einer Rechnung des Vormundes auch dann, wenn diese unter den in den §§ 1752, 1892 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Umständen gelegt wird.
2. Ist die Rechnungslegung für mehrere Jahre angeordnet, so wird die Gebühr für jedes Jahr besonders



erhoben. Bezieht sich die Aufsicht des Vormund= schaftsgerichts in einem Rechnungsjahre nur auf einen Teil des Mündelvermögens oder hat sie nur während eines Teiles des Rechnungsjahrs be= standen, so ist der Berechnung der Gebühr nur der Teil zugrunde zu legen; angefangene Monate sind hierbei für voll zu rechnen. Bei der befreiten Vor= mundschaft wird die Gebühr für den Zeitraum, nach dessen Ablauf eine Übersicht über den Stand des vom Vormund verwalteten Vermögens des Mündels einzureichen ist, nur einmal erhoben.

3. Als werbendes Vermögen gilt insbesondere der Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Auszüge und auf andere fortlaufende oder wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen, die dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf mindestens 10 Jahre entweder vertrags= mäßig als Gegenleistung für die Hingabe von nicht in persönlichen Arbeitsleistungen bestehenden Ver= mögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen und Familienstiftungen, einschließlich der Familien= anwartschaften, oder nach hausgesetzlichen Bestim= mungen zustehen; der Wert wird nach den Vor= schriften des § 20 Nr. 3 des Ergänzungssteuer= gesetzes vom 2. Juli 1902 (G.= u. B.=Bl. S. 266 flg.) berechnet. Ausgenommen sind die Ansprüche an Witwen=, Waisen= und Pensionskassen, aus einer Kranken= oder Unfall= oder der gesetzlichen Inva= liden= und Hinterbliebenen= sowie Angestellten= versicherung, auf Pensionen, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits= oder Dienstverhältnis gezahlt werden, auf Renten, die in letztwilligen Verfö= gungen solchen Personen zugewendet sind, die zum Hausstande des Erblassers gehören und in einem Dienstverhältnisse zu ihm gestanden haben.

Für die Gebührenberechnung werden hinzuge-  
rechnet dem Vermögen des Mannes das seiner  
Nutznießung unterliegende werbende Vermögen  
seiner Frau und das werbende Vermögen, das zum  
Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft ge-  
hört, dem Vermögen des überlebenden Ehegatten  
das werbende Vermögen, das zum Gesamtgut einer  
fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, dem Ver-  
mögen des Inhabers der elterlichen Gewalt das  
seiner Nutznießung unterliegende werbende Ver-  
mögen des Kindes.

Dem werbenden Vermögen werden ferner hin-  
zugerechnet, wenn der Mündel oder Pflegebefoh-  
lene an einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts,  
an einer offenen Handelsgesellschaft oder an einer  
Kommanditgesellschaft beteiligt ist, der seinem  
Kopfteil entsprechende Teil des werbenden Ge-  
sellschaftsvermögens, wenn er als Miterbe an  
einem Nachlasse beteiligt ist, der dem Erbteil ent-  
sprechende Anteil am werbenden Nachlassvermögen.

Bei Wertpapieren und bei Forderungen, die in  
das Reichsschuldbuch oder in das Staatschuldbuch  
eines Bundesstaats eingetragen sind, ist der Wert  
nach der Vorschrift der Anmerkung 2 Nr. 11 des  
Tarifs zu ermitteln.

4. Auf die Aufsicht über die Vermögensverwaltung  
des Pflegers oder des Beistandes sind die vor-  
stehenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

61. Beurkundung des Auerkenntnisses einer vom Vormund oder vom  
Pfleger oder vom Beistande gelegten Rechnung 1 — 50 .*fl.*

### **Verfügungen von Todes wegen.**

62. Dem Richter mündlich erklärte Verfügung von Todes wegen 10 — 400 .*fl.*  
Handelt es sich um ein Vermögen, das annehmbar  
1 000 000 .*fl.* übersteigt, so ist die Gebühr bis auf . . . . 1000 .*fl.*  
zu erhöhen.



63. Dem Richter in einer Schrift übergebene Verfügung von Todes wegen . . . . . 10 — 100 M.

    Anmerkungen zu Nr. 62 und 63. . . . .

1. Die Gebühren umfassen, außer der Aufnahme des Protokolls, die amtliche Verwahrung der Verfügung und die Erteilung des Hinterlegungscheins.
2. Ist anzunehmen, daß das Vermögen, über welches verfügt wird, geringfügig sei, so kann das Gericht die Gebühren bis auf 2 M. ermäßigen.
3. Die Gebühren unter Nr. 62 und 63 werden zur Hälfte erhoben, wenn ein Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder eines durch Landesgesetz einer Gemeinde gleichgestellten Verbandes oder Gutsbezirks errichtet wird. Die Gebühren gehören dann zu den von dem Vorsteher zu erhebenden Spotteln. Die Vorschrift der Anmerkung 2 findet entsprechende Anwendung. Die Vorschrift der Anmerkung 1 ist nicht anzuwenden.
4. Die Gebühren sind auch für die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nur einmal zu erheben.

64. Amtliche Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen, die nicht vor einem Richter errichtet worden ist, einschließlich der Erteilung des Hinterlegungscheins, . . . . . 1 — 10 M.

65. Rückgabe eines in gerichtliche Verwahrung genommenen, vor dem Richter oder Notar errichteten Testaments oder gleichzeitige Rückgabe mehrerer derartiger, von demselben Erblasser errichteter Testamente . . . . . 2 — 15 M.

    Anmerkung.

    Die Gebühr ist nicht zu erheben, wenn der Erblasser an demselben Tage vor demselben Gericht anderweit von Todes wegen verfügt.

66. Rückgabe eines in gerichtliche Verwahrung genommenen Testaments, das nicht vor dem Richter oder Notar errichtet worden war, oder gleichzeitige Rückgabe mehrerer derartiger, von demselben Erblasser errichteter Testamente . . . . . 1 — 5 M.

    Anmerkung.

    Dasselbe gilt bei Rückgabe von Erbverträgen.



67. Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen oder mehrerer von demselben Gerichte gleichzeitig zu eröffnender derartiger Verfügungen desselben Erblassers . . . . . 2 — 50 .*ℳ*.  
Handelt es sich um eine besonders umfangreiche Verfügung oder mehrere dergleichen, so kann, wenn der Wert des Nachlasses annehmbar 500 000 .*ℳ* übersteigt, die Gebühr bis auf 300 .*ℳ* erhöht werden.
68. Benachrichtigung eines Beteiligten, der bei Eröffnung der Verfügung nicht zugegen gewesen ist, von dem ihn betreffenden Inhalt . . . . . 1 — 10 .*ℳ*.
69. Wiedererschluß einer eröffneten Verfügung von Todes wegen 2 — 10 .*ℳ*.

### Nachlaß- und Teilungssachen.

70. Anordnung, zur Sicherung eines Nachlasses Siegel anzulegen, sowie Ausführung dieser Anordnung . . . . . 3 — 40 .*ℳ*.
71. Anordnung der Entfiegelung und deren Vornahme . . . . . 3 — 40 .*ℳ*.

Anmerkung zu Nr. 70 und 71.

Sind die Siegel in mehreren Gebäuden anzulegen oder abzunehmen, so werden die Gebühren mehrfach erhoben.

72. Bei Nachlaßpflegschaften, insbesondere Nachlaßverwaltungen, sowie bei der gerichtlichen Ernennung eines Testamentsvollstreckers und den durch Ernennung eines Testamentsvollstreckers verursachten Geschäften des Nachlaßgerichts sind die Gebühren zu erheben, die bei Vormundschaftssachen vorgesehen sind. Soweit es bei diesen Gebühren darauf ankommt, ob ein minderjähriger Mündel vorhanden ist oder nicht, sind die für einen minderjährigen Mündel vorgesehenen Gebühren zu erheben.

Die Vorschrift im Absatz 1 Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn das Nachlaßgericht einem abwesenden Beteiligten einen Pfleger für das Auseinanderetzungsverfahren bestellt oder zur Auseinanderetzung über einen Nachlaß oder zu einer vorgängigen Vereinbarung an Stelle des Vormundschaftsgerichts die Genehmigung erteilt oder versagt.



Die Vorschrift im Absatz 1 Satz 1 ist ferner anzuwenden, wenn bei einer Familienanwartschaft die Anwartschaftsbehörde eine Genehmigung erteilt oder versagt oder einen Pfleger oder einen Anwärtervertreter bestellt oder die Zustimmung der Anwärtervertreter erteilt.

- 72 a. Bei Familienanwartschaften kann für die Tätigkeit der Anwartschaftsbehörde, die nicht durch Einzelgebühren abgegolten wird, eine Jahresgebühr von 5 — 100 *M* erhoben werden.
73. Erteilung eines Erbscheins . . . . . 1 — 500 *M* .  
 Übersteigt der Wert des Nachlasses annehmbar 500 000 *M*,  
 so ist die Gebühr bis auf 2000 *M*  
 zu erhöhen.  
 Erteilung eines Zeugnisses für den Testamentsvollstrecker 1 — 200 *M* .  
 Übersteigt der Wert des Nachlasses annehmbar 500 000 *M*,  
 so ist die Gebühr bis auf 500 *M*  
 zu erhöhen.

Anmerkungen.

1. Die Gebühren werden nur einmal erhoben. Für jede weitere Ausfertigung wird die Gebühr nach Nr. 20 angesetzt.
2. Die Gebühr für die Erteilung eines Erbscheins wird auch erhoben  
 für die Ausstellung der Zeugnisse, die im § 80 des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900, G. = u. V. = Bl. S. 473, in den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung und im § 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, G. = u. V. = Bl. S. 199, vorgesehen sind, sowie  
 für die Feststellung, daß ein anderer Erbe als der Fiskus oder die an dessen Stelle tretende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt nicht vorhanden ist. Wird auf Grund dieser Feststellung ein Erbschein erteilt, so ist hierfür keine besondere Gebühr zu erheben.
3. Für die in den Gesetzen über das Reichsschuldbuch und das Staatsschuldbuch vorgesehenen Bescheini-



gungen, daß ein Rechtsnachfolger von Todes wegen, ein die Gütergemeinschaft fortsetzender überlebender Ehegatte oder ein Testamentvollstrecker über eine Buchforderung zu verfügen berechtigt ist, wird die für die Erteilung eines Erbscheins geordnete Gebühr nur bis zum Höchstbetrage von 10 *M.*, wenn aber das Gericht die Auseinandersetzung vermittelt hat oder die Vermittlung bei ihm beantragt ist, bis zum Höchstbetrage von 3 *M.* erhoben.

74. Vermittlung der Auseinandersetzung über einen Nachlaß oder über das Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft als Gesamtgebühr bei einem Werte

	bis zu	1 000 <i>M.</i>	5 —	20 <i>M.</i> ,
von über	1 000 <i>M.</i> bis	6 000 =	10 —	30 = ,
=	=	6 000 =	=	10 000 =
=	=	10 000 =	=	20 — 50 = ,
=	=	20 000 =	=	20 000 =
=	=	40 000 =	=	35 — 100 = ,
=	=	40 000 =	=	40 000 =
=	=	60 000 =	=	60 — 200 = ,
=	=	60 000 =	=	60 000 =
=	=	80 000 =	=	100 — 300 = ,
=	=	80 000 =	=	80 000 =
=	=	100 000 =	=	150 — 400 = ,
=	=	100 000 =	=	100 000 =
=	=	200 000 =	=	250 — 500 = ,
=	=	200 000 =	=	200 000 =
=	=	500 000 =	=	350 — 650 = ,
=	=	500 000 =	=	500 000 =
=	=	1 000 000 =	=	450 — 800 = ,
=	=	1 000 000 =	=	500 000 =
=	=	=	=	600 — 1000 = .

Bei einem Werte von mehr als 1 000 000 *M.* können außer der Gebühr von 600 bis 1000 *M.* von jedem vollen Hunderttausend Mark des Mehrbetrags angelegt werden bis . . . 100 *M.*

Bei einem Werte von mehr als 10 000 *M.* darf die Gebühr nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  vom Hundert betragen.

#### Anmerkungen.

1. Als Wert gilt bei einem Nachlasse der nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten, bei einem Gesamtgute der nach Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibende Überschuß. Nachlaßverbindlichkeiten, die einen Erben als solchen zu-



gunsten eines Erben treffen, werden nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt von Verbindlichkeiten, die bei der Auseinandersetzung nicht berücksichtigt worden sind.

2. Die Gesamtgebühr umfaßt das in den §§ 86 bis 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelte Verfahren sowie die Anordnung, die Handelsbücher des Erblassers vorzulegen.
3. Neben der Gesamtgebühr werden insbesondere erhoben die unter Nr. 72 bezeichneten Gebühren sowie die Gebühr für die Entscheidung über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

### Registerfachen, Handelsfachen, juristische Personen.

75. Bei der Handelsfirma einer natürlichen Person
  - a) Anlegung des Registerblatts . . . . . 5 — 100 *M.*,
  - b) jede spätere Eintragung . . . . . 2 — 50 *M.*
76. Bei der Handelsfirma einer juristischen Person, deren Eintragung in das Handelsregister mit Rücksicht auf den Gegenstand oder auf die Art und den Umfang des Gewerbebetriebs zu erfolgen hat oder freiwillig beantragt wird,
  - a) Anlegung des Registerblatts . . . . . 30 — 400 *M.*,
  - b) Eintragung einer Änderung der Satzung . . . . . 20 — 200 *M.*,
  - c) jede sonstige Eintragung . . . . . 10 — 100 *M.*
77. Bei einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft
  - a) Anlegung des Registerblatts . . . . . 10 — 300 *M.*,
  - b) jede spätere Eintragung . . . . . 5 — 100 *M.*
78. Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
  - a) Anlegung des Registerblatts, Eintragung eines Beschlusses auf Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals . . . . . 30 — 400 *M.*

Bei einem Werte des Gegenstandes von mehr als 1 000 000 *M.* sind außer dem Höchstbetrage der Gebühr von jedem angefangenen 100 000 *M.* des Mehrbetrags



30 *M* anzusetzen. Als Gegenstand gilt das Gesellschaftskapital, bei Erhöhungen und Herabsetzungen des Gesellschaftskapitals der Betrag, um den es erhöht oder herabgesetzt wird. Die Vorschriften in diesen beiden Sätzen gelten nicht bei Eintragungen in das Handelsregister einer Zweigniederlassung, wenn die Gesellschaft ihren Sitz im Deutschen Reiche hat.

- b) Eintragung einer anderen Abänderung des Gesellschaftsvertrags . . . . . 20 — 300 *M*,
- c) jede sonstige Eintragung . . . . . 10 — 100 *M*.

79. Bei einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

- a) Anlegung des Registerblatts, Eintragung eines Beschlusses auf Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals . . . . . 50 — 600 *M*.

Bei einem Werte des Gegenstandes von mehr als 1 000 000 *M* sind außer dem Höchstbetrage der Gebühr von jeden angefangenen 100 000 *M* des Mehrbetrags 30 *M* anzusetzen. Als Gegenstand gilt das Gesellschaftskapital, bei Erhöhungen und Herabsetzungen des Gesellschaftskapitals der Betrag, um den es erhöht oder herabgesetzt wird. Die Vorschriften in diesen beiden Sätzen gelten nicht bei Eintragungen in das Handelsregister einer Zweigniederlassung, wenn die Gesellschaft ihren Sitz im Deutschen Reiche hat.

- b) Eintragung einer anderen Abänderung des Gesellschaftsvertrags . . . . . 20 — 400 *M*,
- c) jede sonstige Eintragung . . . . . 10 — 100 *M*.

80. Bei einer Genossenschaft, für die das Gesetz, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 in Kraft bleibt,

- a) Eintragung einer Änderung des Statuts . . . . . 5 — 100 *M*,
- b) jede sonstige Eintragung . . . . . 3 — 25 *M*.

81. Bei einem in das Vereinsregister eingetragenen Verein

- a) Anlegung des Registerblatts . . . . . 10 — 100 *M*,
- b) Eintragung einer Änderung der Satzung . . . . . 5 — 60 *M*,
- c) jede sonstige Eintragung . . . . . 3 — 25 *M*.



## Anmerkungen zu Nr. 75 bis 81.

1. Die Gebühren umfassen die Veröffentlichung der Eintragungen. Die Gebühren bei Nr. 81 a und b umfassen das in den §§ 61 bis 64 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geordnete Verfahren.
  2. Als Anlegung des Registerblatts bei einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft gilt auch die Verlautbarung des Übergangs der Firma eines Einzelkaufmanns auf eine solche Gesellschaft sowie die Verlautbarung der Aufnahme eines Gesellschafters in das bestehende Handelsgeschäft eines Einzelkaufmanns.
  3. Bei Genossenschaften und Vereinen, deren Zweck ausschließlich die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen ist, die nicht Mitglieder sind, kann das Gericht die Gebühren bis zur Hälfte des Mindestbetrags ermäßigen.
  4. Wird eine Eintragung von Amts wegen gelöscht, die wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war oder deren Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes dergestalt verletzt, daß ihre Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint, so sind für das Lösungsverfahren, für den Beschluß auf Löschung und für die Löschung selbst keine Gebühren anzusetzen. Gebührenfrei ist auch das Lösungsverfahren nach § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls die Löschung infolge eines erhobenen Widerspruchs unterbleibt.  
Für Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Löschung wird die Gebühr unter Nr. 1 a erhoben.
82. Ablehnung eines Antrags auf Eintragung in den Fällen der Nr. 76 a, 78 a und b, 79 a und b eine Mark bis  $\frac{2}{10}$  des Höchstbetrags der Eintragsgebühr.
  83. Anordnung der Berufung einer Generalversammlung oder Berufung einer Generalversammlung oder Ermächtigung von

Aktionären oder Genossen oder Vereinsmitgliedern zu einer solchen Berufung oder zur Ankündigung eines Gegenstandes der Beschlußfassung oder Ablehnung einer dieser Verfügungen 10 — 200 *M.*

Anmerkung.

Die Gebühr umfaßt die etwaige Bestimmung über die Führung des Vorfizes.

84. Leitung einer Generalversammlung, einschließlich der Führung des Protokolls, . . . . . 30 — 250 *M.* ;  
bei einem Werte des Gegenstandes der Verhandlung von mehr als 500 000 *M.* kann die Gebühr bis auf . . . . . 500 *M.*  
erhöht werden.

85. Protokollführung in einer Generalversammlung, falls nicht die Gebühr unter Nr. 84 zu erheben ist, . . . . . 24 — 200 *M.* ;  
bei einem Werte des Gegenstandes der Verhandlung von mehr als 500 000 *M.* kann die Gebühr bis auf . . . . . 400 *M.*  
erhöht werden.

Die Gebühr umfaßt die Aufstellung des Verzeichnisses der Teilnehmer.

86. Ernennung von Vorstandsmitgliedern, Liquidatoren, Revisoren und besonderen Vertretern zur Führung von Rechtsstreiten, Abberufung von Liquidatoren oder Bestellung eines besonderen Dispacheurs . . . . . 10 — 100 *M.*

Anmerkung.

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird der Revisor gebührenfrei bestellt.

87. Für eine Verhandlung über die Dispache die im § 42 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren als Gesamtgebühren. An die Stelle der Ausführung der Verteilung tritt die Bestätigung der Dispache.

Die Gebühren umfassen das in den §§ 153 bis 156 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geordnete Verfahren.

88. Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins oder einer Genossenschaft, Verfügung über die Verwendung des Vermögens einer aufgelösten Genossenschaft oder Ablehnung einer dieser Verfügungen . . . . . 20 — 50 *M.*



89. Anordnung, einem Kommanditisten oder einem stillen Gesellschafter eine Bilanz oder sonstige Aufklärungen mitzuteilen oder ihm Bücher oder Schriften vorzulegen, oder Ablehnung einer dieser Verfügungen . . . . . 5 — 30 *M.*
90. Ermächtigung, Bücher oder Schriften einer aufgelösten Firma einzusehen, . . . . . 3 — 10 *M.*
91. Bestimmung des Verwahrers der Bücher und Schriften einer aufgelösten Firma oder Bestimmung des Ortes, wo solche Bücher und Schriften zu hinterlegen sind, . . . . . 4 — 25 *M.*
92. Erhebung eines Wechselprotestes oder eines Scheckprotestes bei einem Betrage

	bis 50 <i>M.</i> einschließlich 2 <i>M.</i> ,	
von mehr als 50 <i>M.</i> bis 100 =	=	2 = 50 <i>S.</i> ,
= = = 100 = = 200 =	=	3 = ,
= = = 200 = = 300 =	=	4 = ,
= = = 300 = = 400 =	=	5 = ,
= = = 400 = = 500 =	=	6 = ,
= = = 500 = = 750 =	=	7 = ,
= = = 750 = = 1000 =	=	8 = ,
= = = 1000 = = 5000 =	=	9 = ,

von jeden angefangenen weiteren 5000 *M.* noch 1 *M.*

Muß die Leistung an mehr als einer Stelle begehrt oder die Polizeibehörde um Auskunft ersucht werden, so erhöht sich die Gebühr wegen jeder weiteren Nachfrage bei einem Betrage

bis 100 <i>M.</i> einschließlich um . . . . .	1 <i>M.</i> ,
von mehr als 100 <i>M.</i> um . . . . .	2 <i>M.</i>

Die Gebühr umfaßt die Geschäfte, die zur Sicherung der Nachweisbarkeit des Protestes vorgenommen werden.

93. Beim Schiffsregister
- a) Anlegung eines Registerblatts . . . . . 3 — 40 *M.* ;
- b) Eintragung einer Verpfändung oder eine sonstige Eintragung, die sich auf ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht bezieht,  
die Gebühr, die bei einer Hypothek anzusetzen wäre;
- c) jede sonstige Eintragung . . . . . 1 — 25 *M.* ;



- d) Erteilung eines Schiffsbriefs . . . . . 1 — 10 *M.*;  
e) Vermerk auf dem Schiffsbrief oder auf der Schuldurkunde  
Anmerkung. 50 *S.* — 5 *M.*

Die Anmerkungen zu Nr. 46, 47 und 48, die Anmerkung zu Nr. 49 unter 1 und 2 sowie die Anmerkung 1 zu Nr. 31 — 50 sind entsprechend anzuwenden.

94. Eine Eintragung in das Güterrechtsregister  
Anmerkung. 3 — 100 *M.*

Das auf Löschung einer unzulässigen Eintragung gerichtete Verfahren, der Beschluß auf eine solche Löschung und diese selbst sind gebührenfrei. Für Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Löschung wird die Gebühr unter Nr. 1 a erhoben.

95. Beim Mitbelehntenregister

- a) für eine Eintragung, die eine einstweilige Verfügung oder die Löschung eines Mitbelehnten betrifft, hinsichtlich jedes Foliums . . . . . 5 *M.*,  
b) für jede sonstige Eintragung  
auf ein Folium . . . . . 20 *M.*,  
hinsichtlich jedes weiteren Foliums, falls die Eintragungen gleichzeitig zu bewirken sind und auf demselben Rechtsgrunde beruhen, . . . . . 5 *M.*

96. Eine Eintragung in das Dissidentenregister, als Gesamtgebühr  
Anmerkung. 2 *M.* 50 *S.*

Löschungen im Dissidentenregister sind kostenfrei.

### Auslagen.

97. Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Höhe der Schreibgebühren bemißt sich nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes über Schreibwerk, das nicht unter die Pauschsätze fällt.

Anmerkung.

Schreibgebühren werden nicht erhoben

1. für die von Amts wegen anzufertigenden Ausfertigungen und Abschriften in den Fällen der §§ 10,



14, 15, 17 und der Anmerkung zu Nr. 1, der Anmerkung 1 zu Nr. 11, der Nr. 29, der Anmerkung 1 zu Nr. 42 bis 45, der Anmerkung zu Nr. 48 und der Anmerkung zu Nr. 49;

2. für die Vollstreckungsklausel bei der vorgängigen Vereinbarung und der Auseinandersetzung über einen Nachlaß oder über das Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie bei der rechtskräftig bestätigten Dispache;
3. für ein Zeugnis über die Rechtskraft einer Verfügung.

98. Eine Zustellung oder eine Bestellung . . . . . 15 S.

Bei einer Zustellung oder Bestellung, die außerhalb des Gemeindebezirks des Gerichtsorts erfolgt, werden außerdem für jedes außerhalb des Gemeindebezirks vom Gerichtsdienner zurückgelegte Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs erhoben  
Anmerkungen.

10 S.

1. Jedes angefangene Kilometer wird für voll gerechnet.
2. Ist der Gerichtsdienner beauftragt worden, obwohl das Geschäft rechtzeitig mit geringeren Kosten durch Beauftragung der Post hätte erledigt werden können, so werden die Mehrkosten nur dann erhoben, wenn die Beauftragung des Gerichtsdienners beantragt war.

99. Zeugen- und Sachverständigengebühren sind nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige zu erheben.

100. Außerdem werden als Auslagen erhoben

- a) der bei Gericht verwendete oder zu verwendende Urkundenstempel,
- b) die Post- und Fernschreibgebühren sowie die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren einschließlich der mit ihnen zu erhebenden Reichsabgabe; der einzuziehende Betrag ist nötigenfalls nach oben auf volle Pfennige abzurunden,
- c) die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten,



- d) die den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten,
- e) die an andere Behörden oder Beamte oder sonstige Personen für deren Tätigkeit oder Leistungen zu zahlenden Beträge,
- f) die Kosten des Transports von Personen oder Sachen,
- g) die Haftkosten.

Anmerkung zu Nr. 97 bis 100.

Auslagen werden nicht erhoben in einem Verfahren, das nach Anmerkung 4 Absatz 1 zu Nr. 75 bis 81 gebührenfrei ist.

---

### Nr. 30. Bekanntmachung,

den Wortlaut des Tarifs zur Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1918 betreffend;

vom 28. Mai 1918.

Auf Grund der Ermächtigung unter B b des Gesetzes vom 22. Mai 1918, G. = u. V. = Bl. S. 69, zur Änderung der Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare vom 22. Juni 1900 wird der Wortlaut des Tarifs über die Kosten der Notare, wie er nunmehr Gültigkeit erlangt hat, im nachstehenden bekannt gemacht.

Dresden, den 28. Mai 1918.

Ministerium der Justiz.

Für den Minister:

Dr. Grüßmann.

Stod.

